

**Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Wiershop über die Entschädigung  
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

---

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wiershop vom 05.12.2022 diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Wiershop erlassen.

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für Bürgermeister\*innen**

- (1) Der Bürgermeister\*innen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Den Stellvertretungen der Bürgermeisterin\*des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der zu vertretenden\*des zu Vertretenden, für ihre\*seine besondere Tätigkeit, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. der Entschädigung nach Abs. 1 für jeden Tag, an dem die Vertretung erfolgt, gezahlt.

**§ 2**

**Ausschussvorsitzende**

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 10,- €.

Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten.

### **§ 3 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter\*innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der in sie gewählten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.
- (3) Gemeindevertreter\*innen, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

### **§ 4 Ehrenamtliche Protokollführung**

Die Protokollführungen erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je gefertigtem Protokoll. Voraussetzung ist, dass das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung im Amt zum Vervielfältigen und Versand vorliegt.

Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

### **§ 5 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die\*Der Gemeindeführer\*in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- € monatlich.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- € monatlich.
- (4) Die\*Der Gerätewart\*in erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- € monatlich.

## **§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamten\*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen, Gemeindevertreter\*innen sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- (2) Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 75,- €.

## **§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten\*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen, Gemeindevertreter\*innen sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn.
- (3) Ehrenbeamten\*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus un- selbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.

### **§ 8 Fahrtkosten**

- (1) Ehrenbeamte\*innen, ehrenamtlich tätige Bürger\*innen, Gemeindevertre- ter\*innen, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte gel- tenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der Bürgermeisterin\* von dem Bürgermeister schriftlich oder von der Ge- meindevertretung genehmigt worden ist.

### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Aus- schüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei so wie einer Überweisungsdatei zu spei- chern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funk- tionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in dei- ner Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiershop, den 12.12.2022

gez. Jahn  
Bürgermeister